

Richtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMDIS) über die Gewährung von Darlehen zur Sicherung der Liquidität im Bereich des Profisports

I. Förderzweck

Förderzweck ist die Unterstützung von im Landessportbund Hessen oder den zuständigen Spitzenverbänden des Sports organisierten Vereinen und Juristische Personen des Privatrechts (Proficlubs), die aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes infolge der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie (COVID-19-Pandemie) mit Einschränkungen konfrontiert sind, die sich zu einem existenzbedrohenden Liquiditätseingpass auswirken.

Diesen Proficlubs soll für die nicht bereits durch anderweitige Hilfsprogramme des Landes abgedeckten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen infolge der COVID-19-Pandemie eine Unterstützung in Form eines zinslosen Darlehens zur Überbrückung entsprechender Engpässe gewährt werden.

II. Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Landes Hessen erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und auf der Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften, dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung gelten die Nummern 1.2, 3.4 Satz 1, 3.6.2; 4.2.1, 4.2.2, 7, 8, 11.1, 14, 15.1 der VV zu § 44 LHO. Die Regelungen der ANBest-P (VV zu § 44 LHO 3 Anlage 2 LHO) finden mit Ausnahme der Pflichten des Darlehensnehmers nach Nummer 7 (VV zu § 44 LHO 3 Anlage 2 LHO) keine Anwendung. Es ist der einfache Verwendungsnachweis durch Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung (siehe auch Ziffer VIII Nr. 4) zugelassen. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, der WI-Bank jederzeit auf Anforderung auch nach Einreichung des einfachen Verwendungsnachweises weitere zur Überprüfung erforderliche Unterlagen geordnet und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Auf die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO wird verwiesen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

III. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Darlehen zur Sicherung der Liquidität von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Profiligen des organisierten Leistungssports, die infolge der COVID-19-Pandemie getroffenen Schutzmaßnahmen mit existenzbedrohlichen Liquiditätseingpässen konfrontiert sind. Dies betrifft insbesondere den Wegfall von Einnahmen aufgrund der Untersagung der Durchführung des Wettkampfbetriebes bzw. von Zuschauern bei den Veranstaltungen.

IV. Zuwendungsempfänger

Darlehen nach dieser Förderrichtlinie können erhalten:

1. im Landessportbund Hessen organisierten Sportvereine,
2. Juristische Personen des Privatrechts mit Sitz in Hessen,

sofern diese am Spielbetrieb der Profiligen des organisierten Sports teilnehmen und weit überwiegend Berufssportler in Vollzeittätigkeit beschäftigen und in ihrer Finanzierung auf die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern angewiesen sind (Proficlubs).

V. Fördervoraussetzungen

1. Die Förderung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - a) Der Antragsteller war am 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten¹.
 - b) Für das laufende Kalenderjahr prognostiziert der Antragsteller infolge der Auswirkungen der zum Infektionsschutz aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent.
 - c) Die Rückzahlung des Darlehens muss innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
 - d) Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung verwendet werden.
 - e) Die Förderung kann für Antragsteller nach Ziffer IV Nr. 1 nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Antragsteller zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied im Landessportbund Hessen war und am Sportbetrieb einer Profiligen des organisierten Sports teilgenommen hat.
 - f) Die Förderung kann für Antragsteller nach Ziffer IV Nr. 2 nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Antragsteller seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich am 15.03.2020 in Hessen hatte und am Sportbetrieb einer Profiligen des organisierten Sports teilgenommen hat.
2. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der WI Bank jederzeit auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung des Darlehens – die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen geordnet und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) - Subventionsbetrug - strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

¹ Gemäß Art. 2 Abs. 18 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV.

3. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Versicherungsleistungen sind vorrangig zu realisieren. Sollte während der Laufzeit dieses Programms ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Darlehensnehmer in Kraft treten, so sind diese vorrangig zu realisieren. Eine bereits bestehende oder beantragte Förderung aus einem anderen Programm der Hessischen Landesregierung schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht grundsätzlich aus. Für den Fall eines danach noch fortbestehenden Liquiditätsbedarfs kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

VI.

Art, Umfang, Höhe und Laufzeit der Förderung

1. Die Förderung wird als Projektförderung durch ein zinsloses Nachrang-Darlehen bis zu maximal 20 % des Jahresumsatzes des Jahres 2019, mindestens 10.000,00 EUR und höchstens jedoch bis zu 500.000,00 EUR gewährt.
Zur monetären Abwicklung bedient sich das Land Hessen hierfür der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank).
2. Das Darlehen ist in den ersten drei Jahren der Darlehenslaufzeit tilgungsfrei, die Laufzeit des Darlehens beträgt insgesamt zehn Jahre. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.
3. Bei Tilgung des Darlehens in Höhe von 50 % des ursprünglichen Darlehensbetrages innerhalb von fünf Jahren nach Darlehensgewährung kann der restliche Darlehensbetrag (50 %) auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung des HMdIS gestundet (§ 59 Abs. 1 Satz 1 LHO) werden, sofern die Darlehensnehmer durch Vorlage ihrer Steuerbescheide für das Jahr 2020 Geschäftsunterbrechungen und Umsatzausfälle von nicht geringer Höhe/Dauer nachweisen und diese sich aus der Corona-Krise zwingend ergeben haben.
4. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Landes direkt von der WI Bank in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Summe ausgezahlt.

VII.

Beihilferechtliche Einordnung

1. Die Darlehen gem. Ziffer VI unterfallen beihilferechtlich der geänderten „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ als Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und sind als solche zulässig.

VIII.

Verfahren, sonstige Förderbestimmungen

1. Anträge auf Förderung sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen 60297 Frankfurt am Main (WI Bank), als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die WI Bank stellt die erforderlichen Formulare bereit.
2. Die WI Bank entscheidet über die Förderfähigkeit und im Rahmen ihres Ermessens über die Höhe des Darlehens.
3. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 91 LHO bleiben unberührt.

4. Es ist der einfache Verwendungsnachweis durch Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung (siehe auch Ziffer V II S. 4) zugelassen.

IX.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe des Darlehens in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass kein Darlehen gewährt werden kann oder ein bereits bewilligtes Darlehen zurückgefordert wird.

X.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die Laufzeit ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Wiesbaden, den 25.05.2020



Der Staatsminister des Innern und für Sport
Peter Beuth